

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 Abs. 1 UVPG, zuletzt geändert am 10.09.2021 m. W. v. 15.09.2021
Aktenzeichen RPS54_2-8983-536/1/3

Am 07.10.2021 beantragten die Entsorgungsbetriebe Heilbronn beim Regierungspräsidium Stuttgart eine abfallrechtliche Änderungsanzeige gemäß § 35 Abs. 4 KrWG i. V. m. § 15 Abs. 1 BImSchG sowie eine befristete Waldumwandlungsgenehmigung nach § 11 LWaldG für die Gehölzentfernung zur Verfüllung des DK I-Restvolumens auf der Deponie Vogel-sang (Flst.-Nr. 11791, 11792, 11793, 11894/4, Gemarkung Heilbronn).

Die Rodung von ca. 2,15 ha Wald fällt unter Nr. 17.2.3 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG war deshalb eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Prüfung auf der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass bei dem oben bezeichneten Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde hat das Vorhaben auch keine Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet Stiftsberg/Wartberg. Insbesondere werde dessen Charakter nicht verändert, da sich die beantragte Maßnahme auf Teilbereiche der planfestgestellten Deponie beschränkt. In diesem Zusammenhang ist noch zu berücksichtigen, dass die beanspruchte Fläche Wald im Sinne von § 2 Abs. 2 LWaldG bleibt. Sie wird nur vorübergehend anderweitig genutzt. Unmittelbar nach Abschluss des Deponiebetriebs inkl. Erstellung der endgültigen Oberflächenabdichtung ist die befristet umgewandelte Waldfläche forstlich zu rekultivieren.

Nach Einschätzung der Behörde sind durch die Rodung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG besteht dementsprechend keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 05.11.2021

gez.: S. Kastner